

5. Verfassungsänderungsgesetz

Beitrag von „Heinrich Abeken“ vom 2. Mai 2018, 18:28



image not found or type unknown

Sagste was dazu??? Na ja, gut...



image not found or type unknown

Setzt eine unscheinbare Brille ab...

Ähem...also in der Tat kann man sich trefflich
über diese Regelung in Artikel 45 streiten.

Ich zitiere

"Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Föderationsrates und von zwei Dritteln der Stimmen der Nationalversammlung."

Von zwei Dritteln der Stimmen der Nationalversammlung...aha...

Lassen Sie uns einen Blick in Artikel 42 werfen, das Verfahren für Einfachgesetze...hier spricht der Verfassungsgeber von "Die Gesetze werden von der Nationalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen." Satz 2 ist für diese Betrachtung momentan nicht von Bedeutung.

Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ist eindeutig, oder nicht? Das leuchtet ein. Es sichert die Arbeitsfähigkeit des Hohen Hauses.

Nun könnte man meinen das die "zwei Drittel der Stimmen der Nationalversammlung" aus Artikel 45 mit der "Mehrheit der abgegebenen Stimmen" aus dem Einfachgesetz-Artikel 42 korrespondieren.

Meiner Meinung nach nicht. Was war der Wille des Verfassungsgebers?

Er hat das Verfahren zur verfassungsändernden Norm in einen gesonderten Artikel gefasst. Es ist daher viel wahrscheinlicher dass er damit die "Hürde" für einen solchen Eingriff höher legen wollte, um die Inhalte der Verfassung und die Verfassung an sich zu schützen, was durchaus

einleuchtend ist.

Daher halte ich die 2/3-Mehrheit aus Artikel 45 meiner Meinung nach auf alle möglichen Stimmen des Hauses und nicht nur die abgegebenen Stimmen bezogen.

Aber, ich unterstütze auch die Vorlage beim OGH.